

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1998

Nr. 91

ausgegeben am 18. Juni 1998

Kundmachung vom 2. Juni 1998 der Beschlüsse Nr. 88/1997 bis 92/1997, 95/1997 und 99/1997 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 9. Dezember 1997
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 10. Dezember 1997

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 7 die Beschlüsse Nr. 88/1997 bis 92/1997, 95/1997 und 99/1997 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 88/1997 bis 92/1997 und 95/1997 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 88/1997
vom 9. Dezember 1997
über die Änderung des Anhangs II (Technische
Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizie-
rung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 64/97 vom 4. Oktober 1997 geändert.

Die Richtlinie 96/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII unter Nummer 26 (Richtlinie 80/777/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **396 L 0070**: Richtlinie 96/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 299 vom 23.11.1996, S. 26).".

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 96/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 10. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 9. Dezember 1997

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 89/1997
vom 9. Dezember 1997
über die Änderung des Anhangs II (Technische
Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizie-
rung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 64/97 vom 4. Oktober 1997 geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 345/97 der Kommission vom 26. Februar 1997 zur Änderung von Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Art. 5 Abs. 4² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII unter Nummer 54e (Verordnung (EWG) Nr. 207/93 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

", geändert durch:

- 397 R 0345: Verordnung (EG) Nr. 345/97 der Kommission vom 26. Februar 1997 (ABl. Nr. L 58 vom 27.2.1997, S. 38)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 345/97 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 10. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 9. Dezember 1997

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 3

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 90/1997
vom 9. Dezember 1997
über die Änderung des Anhangs II (Technische
Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizie-
rung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf
Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 64/97 vom 4. Oktober 1997 geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 28. Oktober 1996 zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens
für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder ver-
wendet werden sollen³ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII nach Nummer 54p
(Entscheidung 96/8/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"54q. 396 R 2232: Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Par-
laments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Festlegung eines
Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln

verwendet werden oder verwendet werden sollen (ABl. Nr. L 299 vom 23.11.1996, S. 1).".

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 10. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 9. Dezember 1997

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 4

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 91/1997
vom 9. Dezember 1997
über die Änderung des Anhangs II (Technische
Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizie-
rung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/97 vom 12. November 1997¹ geändert.

Vier Verordnungen der Kommission (2017/96⁵, 2034/96⁶, 17/97⁷, 270/97⁸), alle zur Änderung von Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs, sind in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens werden in Kapitel XIII unter Nummer 14 (Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

- " - 396 R 2017: Verordnung (EG) Nr. 2017/96 der Kommission vom 22. Oktober 1996 (ABl. Nr. L 270 vom 23.10.1996, S. 2),
- 396 R 2034: Verordnung (EG) Nr. 2034/96 der Kommission vom 24. Oktober 1996 (ABl. Nr. L 272 vom 25.10.1996, S. 2),
- 397 R 0017: Verordnung (EG) Nr. 17/97 der Kommission vom 8. Januar 1997 (ABl. Nr. L 5 vom 9.1.1997, S. 12),
- 397 R 0270: Verordnung (EG) Nr. 270/97 der Kommission vom 14. Februar 1997 (ABl. Nr. L 45 vom 15.2.1997, S. 8)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nrn. 2017/96, 2034/96, 17/97 und 270/97 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 10. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 9. Dezember 1997

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 5

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 92/1997
vom 9. Dezember 1997
über die Änderung des Anhangs II (Technische
Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizie-
rung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf
Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 79/97 vom 12. November 1997⁹ geändert.

Die Richtlinie 96/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
3. September 1996 zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Anglei-
chung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpa-
ckung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe¹⁰ ist in das Abkommen auf-
zunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XV unter Nummer 1
(Richtlinie 67/548/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 396 L 0056: Richtlinie 96/56/EG des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 3. September 1996 (ABl. Nr. L 236 vom 18.9.1996, S. 35).".

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 96/56/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 10. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 9. Dezember 1997

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 6

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 95/1997
vom 9. Dezember 1997
über die Änderung des Anhangs II (Technische
Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizie-
rung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf
Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 16/97 vom 26. März 1997¹¹ geändert.

Die Richtlinie 69/493/EWG des Rates vom 15. Dezember 1969 zur Anglei-
chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kristallglas¹² ist in das
Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XIX nach Nummer 3f
(Entscheidung 3052/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates)
folgende Nummer eingefügt:

"3g. **369 L 0493**: Richtlinie 69/493/EWG des Rates vom 15. Dezember 1969
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kristall-
glas (ABl. Nr. L 326 vom 29.12.1969, S. 36).".

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 69/493/EWG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 10. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 9. Dezember 1997

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 7

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 99/1997
vom 9. Dezember 1997
über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-
Abkommens über die Beseitigung technischer
Handelshemmnisse für Wein

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf
Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Protokoll 47 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 46/97 vom 11. Juli 1997¹³ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 1056/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbe-
stimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Trau-
benmoste¹⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anlage 1 zu Protokoll 47 des Abkommens wird unter Nummer 26
(Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission) folgender Gedanken-
strich angefügt:

"- **396 R 1056**: Verordnung (EG) Nr. 1056/96 der Kommission vom 12. Juni
1996 (ABl. Nr. L 140 vom 13.6.1996, S. 15)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1056/96 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 10. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 9. Dezember 1997

(Es folgen die Unterschriften)

[1](#) *Abl. Nr. L 299 vom 23.11.1996, S. 26.*

[2](#) *Abl. Nr. L 58 vom 27.2.1997, S. 38.*

[3](#) *Abl. Nr. L 299 vom 23.11.1996, S. 1.*

[4](#) *Abl. Nr. L 134 vom 7.5.1998, S. 6.*

[5](#) *Abl. Nr. L 270 vom 23.10.1996, S. 2.*

[6](#) *Abl. Nr. L 272 vom 25.10.1996, S. 2.*

[7](#) *Abl. Nr. L 5 vom 9.1.1997, S. 1.*

[8](#) *Abl. Nr. L 45 vom 15.2.1997, S. 8.*

[9](#) *Abl. Nr. L 134 vom 7.5.1998, S. 8.*

[10](#) *Abl. Nr. L 236 vom 18.9.1996, S. 35.*

[11](#) *Abl. Nr. L 182 vom 10.7.1997, S. 49.*

[12](#) *Abl. Nr. L 326 vom 29.12.1969, S. 36.*

[13](#) *Abl. Nr. L 290 vom 23.10.1997, S. 32.*

[14](#) *Abl. Nr. L 140 vom 13.6.1996, S. 15.*